

INFORMATIONSBLATT

Selbstständigkeit im Abschöpfungsverfahren

Sie haben Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit? Bitte beachten Sie folgende Punkte:

Im Falle einer selbstständigen Tätigkeit müssen die Gläubiger zumindest so viel Geld erhalten, als ob Sie eine unselbstständige Tätigkeit ausüben würden (vgl. § 210 Abs 2 IO). Das heißt, Ihr Einkommen und somit auch die an die Insolvenzgläubiger abzuführenden **Beträge dürfen nicht niedriger sein als bei unselbständiger Tätigkeit.**

Die abgetretenen Beträge errechnen sich analog zur Pfändungsberechnung bei unselbstständiger Tätigkeit. In der Praxis muss der Treuhänder dazu eine **monatliche Akontozahlung** bestimmen, die vorläufig zu bezahlen ist. Die Akontozahlung richtet sich nach dem monatlich in etwa pfändbaren Betrag und findet auf Ihr Risiko statt.

In jedem Fall zwingend ist eine (rückwirkende) Nachberechnung anhand des jährlich bei uns vorzulegenden **Einkommenssteuerbescheids**. Zur Pfändungsberechnung wird das Jahresnettoeinkommen durch zwölf geteilt. Aus diesem fiktiven Monatseinkommen ergibt sich ein monatlich pfändbarer Betrag¹.

Pfändbare Beträge online berechnen:

www.schuldenberatung.at/schuldnerinnen/pfaendungsrechner.php

Achtung! Die Ausschüttung an die Insolvenzgläubiger findet grundsätzlich am Verfahrensende statt. Ausschüttungen können aber auch bereits vorher stattfinden, falls hinreichend zu verteilendes Vermögen vorhanden ist – jedenfalls wenn eine Quote von zumindest 10% verteilt werden kann. Der Zeitpunkt für diese Verteilung ist die jährliche Rechnungslegung zum Einleitungsdatum. Eine Returnierung allfälliger zu hoher Akontozahlungen ist nicht möglich, wenn der Einkommenssteuerbescheid erst nach der Ausschüttung vorliegt. Zu geringe Akontozahlungen werden im Nachhinein eingehoben.

Stand der Informationen: 17. Juli 2021

¹ Gesetzliche Lohnpfändungstabelle des Justizministeriums im Internet unter www.bmj.gv.at > Service > Publikationen > „Arbeitgeber als Drittschuldner - Informationsbroschüre und Existenzminimumtabellen“ (Tabelle 1bm)